

# **Satzung des 1.Bowling Verein Weil am Rhein e.V.** **(Kurzform) 1.BV Weil am Rhein. e.V.**

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein wurde am 09.03.2013 gegründet. Der Verein trägt den Namen 1.Bowling Verein Weil am Rhein e.V., (Kurzform: 1.BV Weil am Rhein e.V.) und hat seinen Sitz in Weil am Rhein.  
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **2. Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und planmäßige Entwicklung des Bowling-Sports. Die Tätigkeit des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zulässig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **3. Dachverbände**

Der Verein ist Mitglied bzw. strebt die Mitgliedschaft in den Verbänden und Organisationen an, wo der Bowlingsport betrieben wird.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen, Satzungen, Ordnungen und Statuten an.

## **4. Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Clubs, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zählen zur Vereinsjugend.

Dem Verein angeschlossene Clubs bestehen aus mindestens 3 Personen zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Aufgaben und den Zweck des Vereins über die normalen Mitgliedsbeiträge hinaus unterstützen wollen. Die Aufnahme wird mit dem Vorstand abgesprochen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein gelten die Vereinssatzung und andere Vereinsordnungen als anerkannt.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen schriftlich zu erklären.

Durch den Tod mit dem Todestag.

Durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wegen schwerwiegender Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane. Wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Wegen unehrenhafter Handlung,

oder wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung nicht den Mitgliedsbeitrag bzw. sonstige Außenstände entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postzusendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien des Vereins verbindlich. Mitglieder können mit Genehmigung der Vorstandschaft an Schulungen, Lehrgängen und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, sofern deren Inhalte Vereinszwecken dienen. Über die Erstattung der Teilnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Die gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind dem Verein für mindestens 1 Jahr uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Andernfalls sind die Kosten anteilig pro Monat an den Verein zurück zu erstatten. Im Einzelfall wird vom Vorstand entschieden.

## **7. Beiträge und Mittelverwendung**

Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Zahlung werden durch die Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **9. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird.

Die Anträge sind zu begründen und dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge müssen beraten werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden.
- Sportwart
- Kassenwart

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Kassenwart. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet verantwortungsvoll die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann weitere Aufgaben oder Aufgabengebiete an seine Mitgliedern übergeben. Insbesondere ernennt der Vorstand bei Bedarf den Pressewart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Beim vorzeitigen ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird durch den Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Amtszeit jedoch jeweils so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt oder bestellt sind.

Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche, z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende ernennen.

## **11. Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Kasse des Vereins mit all seinen Unterlagen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, ob zu diesem Zweck Kassenprüfer gewählt werden sollen. In diesem Fall müssen zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt werden. Der Umgang mit den Finanzen des Vereins wird mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern geprüft. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören. Ihnen ist das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Über das schriftlich niedergelegte Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **12. Wahlen und Beschlüsse**

Wahlen aufgrund dieser Satzung erfolgen mit relativer Stimmenmehrheit. Als gewählt gilt daher, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Enthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse im Allgemeinen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen entschieden. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

## **13. Ordnungen**

Von der Mitgliederversammlung können notwendige Ordnungen beschlossen werden. Dazu zählen z.B. Geschäfts-, Beitrags-, Jugend-, und Ehrenordnung.

## **14. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen aufgrund von behördlichen Maßnahmen (z.B. Auflagen und Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **15. Protokolle über Beschlüsse der Vorstands- und der Mitgliederversammlung**

Über die Beschlüsse aller im Verein geführten Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem von Ihnen bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und des Tagesordnungspunktes erfolgen.

Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stimmhaltungen gelten als Ablehnung des Auflösungsantrages.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein der es unmittelbar und ausschließlich für **die Förderung des Sports** zu verwenden hat.

Der Empfänger wird in der Auflösungsversammlung des Vereins bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Falle einer Auflösung haben die Mitglieder keine Rechte am Vermögen des Vereins.

## **17. Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden EDV-technisch gespeichert. Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern und Email-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **18. Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2013 beschlossen

Die vorstehende Satzung wird wirksam mit dem Eintrag in das Vereinsregister.

Beschlüsse der Organe des Vereins, die auf der Grundlage der beschlossenen Satzung gefasst werden, werden mit dem Eintrag der Satzung wirksam.

## **19. Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht für erforderlich gehalten werden, von sich aus vorzunehmen.

*Anmerkung:*

*Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung im Maskulinum als geschlechtsneutrale Form geschrieben, unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in der jeweils gültigen Fassung.*